

Musikschulordnung

1. Geltungsbe- reich	<p>Diese Musikschulordnung regelt die Beziehung zwischen der Musikschule Zollikon und ihren Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern richten sich die Bestimmungen dieser Musikschulordnung an deren Eltern oder gesetzliche Vertreter.</p>
2. Unterrichts- angebot	<p>Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.</p> <p>Das Fächer- und Kursangebot sowie die Dauer der Unterrichtslektionen und Kurse sind den aktuellen Publikationen sowie der Website der Musikschule zu entnehmen.</p>
3. Unterrichts- sprache	<p>Die Unterrichtssprache ist Deutsch.</p>
4. Unterrichtsort	<p>Der Musikunterricht findet in der Regel in Räumlichkeiten der Schule Zollikon statt.</p> <p>Die Unterrichtsräume werden durch die Musikschulleitung zugeteilt.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Unterricht auch in geeigneten privaten Unterrichtsräumen stattfinden, jedoch nicht bei Schülerinnen oder Schülern zuhause.</p>
5. Termine	<p>Folgende Termine gelten für die Anmeldung und Abmeldung, für Umteilungs- gesuche und für Gesuche um Änderung der Lektionsdauer:</p> <p>Für das Herbstsemester: 31. Mai</p> <p>Für das Frühlingsemester: 15. Dezember</p> <p>Für einzelne Kurse kann die Musikschulleitung spezielle Termine festlegen.</p>
6. Anmeldung	<p>Die Anmeldung ist der Musikschulleitung mit dem entsprechenden Formular schriftlich einzureichen.</p> <p>Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars wird die Musikschulordnung ausdrücklich anerkannt.</p>
7. Schnupperlek- tion	<p>Vor der Anmeldung ist eine kostenpflichtige Schnupperlektion zu besuchen.</p> <p>Die Schnupperlektion beinhaltet ein erstes Kennenlernen des Instrumentes, das Klären der gegenseitigen Erwartungen sowie die Beratung durch die Lehrperson über die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Musikunterricht.</p>
8. Zuteilung	<p>Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung.</p> <p>Der Zuteilungswunsch der Schülerin oder des Schülers wird nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
9. Umteilungsge- suche, Gesuche um Änderung der Lektionsdauer	<p>Wird eine Umteilung zu einer anderen Lehrperson oder zu einem anderen Fach oder Kurs gewünscht, kann bei der Musikschulleitung ein begründetes Gesuch eingereicht werden.</p> <p>Die Zuteilung zu einer anderen Lehrperson oder zu einem anderen Fach oder Kurs erfolgt nur nach einer weiteren Schnupperlektion.</p> <p>Wünsche betreffend Änderung der Lektionsdauer sind der Musikschulleitung schriftlich einzureichen.</p>

10. Abmeldung, Beurlaubung	<p>Die Anmeldung ist solange gültig, bis eine schriftliche Abmeldung an die Musikschulleitung erfolgt.</p> <p>Die Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters möglich.</p> <p>Auf ein schriftliches Gesuch an die Musikschulleitung ist die vorzeitige Abmeldung oder eine Beurlaubung vom Musikunterricht möglich im Falle des Wegzugs von Zollikon oder bei Krankheit nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.</p> <p>Über weitere Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.</p>
11. Schulgeld	<p>Die Schulgeldtarife sowie die Kosten für die Schnupper- und Beratungslektionen werden von der Schulpflege festgelegt und sind in der Tarifordnung festgehalten.</p> <p>Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
12. Rückerstattung, Teilrückerstattung des Schulgeldes	<p>Jedes angefangene Semester muss voll bezahlt werden.</p> <p>Ausnahmsweise erfolgt eine Rückerstattung oder Teilrückerstattung des Schulgeldes für den Instrumental- oder Gesangsunterricht. Alle anderen Unterrichtsarten sind davon ausgenommen.</p> <p>Das Schulgeld wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austritt während des Semesters, • nicht ordnungsgemässer Abmeldung, • Ausschluss wegen eines Verstosses gegen die Disziplin, • von der Schülerin bzw. vom Schüler abgesagten Lektionen, inkl. solcher wegen Schulanlässen (z.B. Schulreise, Sporttag, Klassenlager, Aufnahmeprüfungen etc.), • Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers in Folge abweichender Ferien in Privatschulen. <p>Bei mehrmaligen Ausfällen pro Semester erfolgt eine Gutschrift bzw. Teilrück- erstattung ab der dritten ausgefallenen Lektion bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfall oder Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers, aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Dem Gesuch ist ein Arzzeugnis beizulegen, • Absenzen der Musikehrperson infolge Unfalls, Krankheit, oder aus anderen von der Musikschulleitung bewilligten Gründen wie Urlaub, Musikschul- lässe etc., • Abmeldung während des Semesters infolge Wegzugs aus der Schul- gemeinde.
13. Entschuldigte Absenzen	<p>Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Unterrichtslektionen oder an Anlässen sind der Lehrperson so früh wie möglich zu melden.</p> <p>In Bezug auf Gründe für Entschuldigungen für Absenzen und Dispensationen gelten dieselben Regeln wie an der Schule.</p>
14. Schuljahr Dauer der Se- mester	<p>Das Schuljahr entspricht demjenigen der Schule Zollikon und umfasst zwei Semester.</p> <p>Das Herbstsemester beginnt nach den Sommerferien und dauert bis zu den Sportferien.</p> <p>Das Frühlingsemester beginnt nach den Sportferien und dauert bis zu den Sommerferien.</p>

15. Unterrichtstage, Ferien, Feiertage	<p>Der Unterricht beginnt in der zweiten Woche nach den Sommerferien und findet zwischen Montag bis Samstagmittag statt.</p> <p>Bezüglich Ferien und allgemeiner Feiertage gilt der Terminplan der Schule Zollikon.</p> <p>Ausnahmen bilden die schulfreien Tage infolge Weiterbildungen und Kapiteln der Schule Zollikon. An diesen Tagen findet der Unterricht an der Musikschule trotzdem statt.</p> <p>Vor Feiertagen findet der Unterricht bis 18.00 Uhr statt.</p>
16. Instrumente, Notenmaterial	<p>Voraussetzung für den Instrumental- oder Gesangsunterricht ist das Vorhandensein von geeigneten Instrumenten und geeigneten Räumlichkeiten zum Üben.</p> <p>Die Beschaffung der Instrumente ist Sache der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>Die Instrumente müssen qualitativen Minimalansprüchen genügen.</p> <p>Die Lehrpersonen oder die Musikschulleitung sind diesbezüglich die Ansprechpersonen und stehen beratend zur Verfügung.</p> <p>Das Notenmaterial geht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.</p>
17. Stundenplaneinteilung, Unterrichtszeit	<p>Die Unterrichtszeit wird mit der Lehrperson jeweils für ein Semester so früh wie möglich vereinbart, für das Herbstsemester jedoch spätestens bis Ende der ersten Woche nach den Sommerferien, für das Frühjahrssemester bis spätestens Ende Sportferien.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler geben der Lehrperson so früh wie möglich ihren Stundenplan ab.</p> <p>Für die Stundenplaneinteilung gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung: Bevorzugte Unterrichtszeiten müssen über einen längeren Zeitraum hinweg gleichmässig auf alle Schülerinnen und Schüler verteilt werden. Die jüngeren Kinder haben Anspruch auf Unterricht zu früheren Tageszeiten. Die Schülerinnen und Schüler müssen für den Musikunterricht mehrere Optionen freihalten.</p> <p>Die Verfügbarkeit der Lehrpersonen ist durch die Anstellungsverhältnisse und die Verfügbarkeit der Unterrichtsräume begrenzt.</p> <p>Die Lehrperson kann sich pro Schülerin und Schüler einmal pro Semester vom Unterrichten beurlauben lassen, um sich künstlerisch zu betätigen oder weiterzubilden. Weitere Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt. Dies kann in Absprache mit der Musikschulleitung auch durch eine Vertretung geschehen.</p> <p>Das Unterrichten während der Schulferien ist nur in Absprache mit der Musikschulleitung gestattet.</p>
18. Schulpflicht, Übepflicht	<p>Mit der Anmeldung wird die Verpflichtung zum regelmässigen Unterrichtsbesuch bzw. die Schulpflicht anerkannt.</p> <p>Im Instrumental- bzw. im Gesangsunterricht bildet die in der Regel tägliche Auseinandersetzung mit dem Instrument bzw. dem Gesang gemäss den Anweisungen der Lehrperson einen integralen Bestandteil des Unterrichts und ist eine Voraussetzung für den Fortschritt.</p> <p>Die Lehrpersonen melden den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern rechtzeitig ein allfälliges Nachlassen der Disziplin oder des regelmässigen Unterrichtsbesuchs.</p> <p>Die Lehrpersonen melden der Musikschulleitung wiederholte unentschuldigte Absenzen sowie die Vernachlässigung der Arbeit am Instrument bzw. der Stimme.</p>

19. Weitere Bestandteile der Ausbildung	Die Teilnahme an musikalischen Anlässen und an Zusammenspielprojekten der Musikschule bildet einen integralen Bestandteil der Ausbildung. Zum Instrumental- oder Gesangsunterricht gehören auch übergeordnete Inhalte wie Notenlesen, Rhythmusschulung, Musiktheorie, Gehörbildung und Musikgeschichte. Der Unterricht findet deshalb nach Möglichkeit auch dann statt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler temporär physisch verhindert ist, das Instrument spielen bzw. singen zu können.
20. Lernziele, Stufentests, Zielvereinbarungen	Der Musikunterricht orientiert sich an der Lernbereitschaft und an deren individuellen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers. An der Musikschule Zollikon gibt es keinen vorgeschriebenen Lehrplan. Freiwillige Stufentests bilden die Anhaltspunkte für durchschnittlich zu erwartende Lernerfolge. Anlässlich der obligatorischen Schnupperlektionen sowie an den regelmässigen Standortgesprächen zwischen Lehrperson und Eltern (bzw. Schülerinnen und Schülern bei Volljährigkeit) sind die gegenseitigen Erwartungen zu überprüfen und zu klären. Spezielle Ziele müssen anlässlich eines Standortgesprächs vereinbart werden, wenn Begabungen oder Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler oder die Erwartungen der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter stark von den durchschnittlichen Werten abweichen.
21. Sonderförderung, Begabtenförderung	Im Rahmen der Sonder- und Begabtenförderung werden angeboten: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit auf 50 Minuten oder mehr. Voraussetzung dafür ist die Bestätigung der Lehrperson, dass die Schülerin bzw. der Schüler entsprechend grössere Fortschritte macht. • Belegung von gleichzeitig zwei Fächern im Instrumental- bzw. Gesangsunterricht (sog. Doppelunterricht). Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der beiden Lehrpersonen und ihre Bestätigung, dass die Schülerin oder der Schüler in beiden Instrumenten mindestens durchschnittlich Fortschritte macht. Für die Begabtenförderung schafft die Musikschulleitung in Absprache mit den Eltern (bzw. Schülerinnen und Schülern bei Volljährigkeit) entsprechende individuelle Programme.
22. Disziplinar-massnahmen	Wenn unter anderem <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz oder Disziplin auch nach vorgängigem Standortgespräch wiederholt ungenügend sind, • die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fern bleibt, • das Schulgeld nicht oder nur teilweise bezahlt wird, können Disziplinar-massnahmen ergriffen werden. § 52 Volksschulgesetz und § 56 Volksschulverordnung finden bis hin zum Ausschluss aus der Musikschule sinngemäss Anwendung.